



Satzung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Kanu - Sport - Kassel e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel mit der Nummer VR 766 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Pflege des Kanusportes und in diesem Rahmen Jugendpflege
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen haben einen Vertreter gegenüber dem Verein zu benennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Leitungsteam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 21 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
- (3) Einzelpersonen, die nicht am aktiven Sport teilnehmen, können den Status eines passiven Mitgliedes beantragen. Sie zahlen den ermäßigten Beitragssatz. Mit der passiven Mitgliedschaft sind Einschränkungen entsprechend § 6(6) verbunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Leitungsteams und



die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Leitungsteam gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Persönliches Eigentum ist bis zum Ende der Mitgliedschaft vom Gelände und aus den Gebäuden des Vereins zu entfernen.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheiden sowohl der Vorstand als auch der Ehrenrat mit jeweils einfacher Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Das Leitungsteam kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Das Leitungsteam entscheidet über Gebühren bei Bedarf.
- (2) Zur Unterhaltung des Vereinsvermögens muss jedes Vereinsmitglied durch Leistung von Arbeitsstunden beitragen. Durch die Mitgliederversammlung können bis zu 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben werden.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE76ZZZ00001391618 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Bei selbstverschuldeten Rücklastschriften haftet das Mitglied für die dadurch entstehenden Kosten und hat den Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr gemäß Beitragsordnung innerhalb von vier Wochen zu überweisen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ein Mahnschreiben mit zusätzlicher Mahngebühr. Ist



das Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag und Gebühren im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft gemäß Satzung § 4(6) durch Löschung.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Zur Deckung evtl. Forderungen bei Ausscheiden aus dem Verein ist das Leitungsteam berechtigt, das im Verein befindliche Eigentum sicherzustellen und gem. Vermieterpfandrechts des BGB zu behandeln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Leitungsteam sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportgeräte und Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind passive Mitglieder nicht oder nur gegen Gebühr zur Nutzung der Einrichtungen, Sportgeräte und Übungsstätten des Vereins berechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus Leitungsteam und Fachwarten
- der Beirat,
- der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Entgegennahme des Jahresberichts des Leitungsteams;

- Entgegennahme des Berichts des Beirats;
- Entlastung des Leitungsteams;
- Beschluss über den Haushaltsplan;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;



- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn das Leitungsteam die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe von dem Leitungsteam verlangt. Die Mitgliederversammlung ist von dem Leitungsteam unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsteams, bei Verhinderung aller Mitglieder des Leitungsteams von einem von dem Leitungsteam bestimmten Mitglied geleitet. Ist auch diese Person nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leiterin oder den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Das Leitungsteam nach § 26 BGB, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl muss einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Leitungsteams zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
 - den Mitgliedern des Leitungsteams,



- dem/der Jugendwart/in
 - den Fachwarten/innen für Kanu-Rennsport, Kanu-Polo, Kanu-Wandersport und Motorboot-Sport
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen Vereinsmitglied sein. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Das Leitungsteam im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 3 bis maximal 6 Personen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Leitungsteam im Sinne des § 26 BGB ist an die nach § 9(9) getroffenen Beschlüsse gebunden.
- (4) Das Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
- (5) Die Mitglieder des Leitungsteams werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes zu wählende Mitglied des Leitungsteams nach § 26 BGB ist gesondert zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das Leitungsteam aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied des Leitungsteams hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Leitungsteams.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des Leitungsteams schriftlich (auch per E-Mail) einlädt. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten.
- (8) Im Einzelfall kann das Leitungsteam anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Das Leitungsteam legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Werktage (Montag – Freitag) ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail - Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss das Leitungsteam zu einer Vorstandssitzung einladen. Im E-Mail Umlaufverfahren müssen mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich zwei Mitglieder des Leitungsteams anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (10) Das Leitungsteam kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Das Leitungsteam kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit für verschiedene Tätigkeiten Beauftragte benennen. Hierzu zählen:
- die/der Beauftragte für das Bootshaus und Vereinsgelände,
 - die/der Beauftragte für den Vereinsbus,
 - weitere Beaufträge nach Bedarf
- (12) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Ehrenrats Vorstandsmitglieder und Ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



- (13) Das Leitungsteam ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (14) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Leitungsteam/Mitgliedern des Leitungsteams für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Verzichtet der ehrenamtlich Tätige in Form einer Aufwandsspende jedoch auf einen Anspruch auf die Vergütung genügt die Zustimmung des Leitungsteams.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nicht nur auf das Finanzwesen, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge und die Überwachung der Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- der/dem Beiratsvorsitzenden
 - zwei weiteren Beiratsmitgliedern
- (3) Der Beirat hat das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und die Einberufung einer Sitzung des Vorstands binnen drei Wochen zu verlangen.
- (4) Auf Wunsch des Leitungsteams hat der Beirat zur Beratung des Leitungsteams an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe, Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen zu ahnden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
- (5) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an das Leitungsteam zu richten, das seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
- (6) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von (9) gegeben ist.
- (8) Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Ordnungsverfahrens einen Verstoß des Mitglieds fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel alternativ oder kumulativ verhängen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbuße von Euro 5,00 bis Euro 250,00



- befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4(6) und 4(8) der Satzung

- (9) Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Kanuverbandes, des Deutschen Motoryachtverbandes, möglicher weiterer Sportverbände, sowie der entsprechenden Landesverbände ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Leitungsteam der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnismahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.



- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Leitungsteams zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll mit den dazugehörigen erzielten Mehrheitsverhältnissen zu vermerken und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Des Weiteren hat das Protokoll den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Namen der Sitzungsteilnehmer zu enthalten. Die Protokolle hat das Leitungsteam aufzubewahren.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Den Ablauf des Vereinsbetriebs regeln eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Bootshaus- und Platzordnung sowie Busordnung.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Ordnungen können ebenfalls durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (3) Soweit in der Satzung oder den jeweiligen Ordnungen definiert, können einzelne Festlegungen durch das Leitungsteam geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 in Kassel neugefasst und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 14.03.2025. Diese Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.